

BAU UND INFRASTRUKTUR

Oberhauserstrasse 27
Postfach, 8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 82 80
bauundinfrastruktur@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Vertrag

**über die Wasserversorgung auf dem Stadtgebiet
von Opfikon
(Konzessionsvertrag Wasserversorgung)**

zwischen der

Stadt Opfikon
Bau und Infrastruktur
Oberhauserstrasse 27
8152 Glattbrugg

(Auftraggeberin, nachfolgend Stadt genannt)

und der

Energie Opfikon AG
Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon

Opfikon, 05. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Konzession für die Wasserversorgung.....	4
2. Lieferung von Wasser	5
3. Quellen und Grundwasser	5
4. Schutz der Wasserfassungen	5
5. Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)	5
6. Benutzung von öffentlichem Grund und Boden.....	6
7. Beanspruchung des privaten Grundes.....	7
8. Festlegung der Tarife	7
9. Öffentliche Brunnen	7
10. Bereitstellung von Wasser zur Brandbekämpfung	7
11. Wasserversorgung in Notlagen.....	8
12. Weitere Leistungen.....	8
13. Datenaustausch.....	8
14. Qualitätssicherung	9
15. Vertragsdauer und Heimfall	9
16. Übertragung von Anlagen der Wasserversorgung	10
17. Rechtsnachfolge	10
18. Gerichtbarkeit und anwendbares Recht.....	10
19. Teilungültigkeit.....	10
20. Aufhebung des bisherigen Vertrags.....	11
21. Inkrafttreten.....	11

Präambel

In der Abstimmung vom 3. März 2002 haben die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Opfikon der Ausgliederung der Städtischen Werke in die Energie Opfikon AG zugestimmt. Gemäss Art. 53 der totalrevidierten Gemeindeordnung der Stadt Opfikon vom 26. September 2021 (GO) ist die Wasserversorgung in der Stadt Opfikon einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2024 hat der Gemeinderat die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung (EuWVV) revidiert. Diese ist am 1. September 2024 in Kraft getreten.

Gestützt auf Art. 25 EuWVV hat die Stadt Opfikon der Energie Opfikon AG per 1. Januar 2004 vertraglich die Aufgaben der Wasserversorgung übertragen. Die ursprüngliche 20-jährige Dauer dieses Vertrags hat sich mangels Kündigung um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Um die Aufgabenübertragung für die Wasserversorgung gestützt auf Art. 53 GO und im Sinne von Art. 2 und 25 EuWVV für eine weitere Konzessionsperiode auf die Energie Opfikon AG zu übertragen, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Konzession für die Wasserversorgung

¹ Die Stadt Opfikon überträgt im Sinn von Art. 2 EuWVV die Wasserversorgung ihres Gebiets auf die Energie Opfikon AG und erteilt dieser hierzu die Konzession, während der Dauer dieses Vertrags auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften von Bund, Kanton Zürich und Stadt Opfikon die kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung zu erfüllen, kostendeckend Wasser abzugeben sowie die für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und sachgemäss zu unterhalten.

² Die der Energie Opfikon AG übertragenen Aufgaben beinhalten namentlich die Pflicht zur Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie die Unterstützung der Stadt Opfikon bei der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und bei der Erschliessungsplanung.

³ Die Energie Opfikon AG ist verpflichtet, die Wasserbezüger des gesamten Gemeindegebiets der Stadt Opfikon nach Massgabe des übergeordneten Rechts, der Erschliessungsplanung und des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) zu erschliessen. Die Energie Opfikon AG stellt sicher, dass die Leitungs- und Anlagepläne dem aktuellen Stand entsprechen.

⁴ Die Energie Opfikon AG ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Nachführungen des GWP zuhanden des Stadtrats.

2. Lieferung von Wasser

¹ Die Energie Opfikon AG verpflichtet sich, alle Kunden auf dem Gebiet der Stadt Opfikon ausreichend, wirtschaftlich und sicher mit Wasser zu versorgen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Energie- oder Wasserknappheit, Umweltschäden, Reparatur-, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten sowie höherer Gewalt.

² Die Wasserlieferungen für Liegenschaften und Anlagen der Stadt Opfikon erfolgen über Wasserzähler und werden zum allgemeinen Wasser-tarif verrechnet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in diesem Vertrag sowie separate Vereinbarungen.

3. Quellen und Grundwasser

¹ Vorbehältlich der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden überträgt die Stadt Opfikon der Energie Opfikon AG sämtliche Rechte zur Entnahme von Grundwasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Soweit die Übertragung nicht möglich ist, verpflichtet sich die Stadt, soweit rechtlich möglich den Fortbestand der Quellen bzw. Grundwassernutzungen sicherzustellen und rechtzeitig für die Verlängerung bzw. Erneuerung der dafür erforderlichen Konzessionen und Bewilligungen besorgt zu sein.

² Die Energie Opfikon AG ist berechtigt, Grundstücke der Stadt Opfikon für Quell- bzw. Grundwasserfassungen entschädigungslos zur Erstellung und den Betrieb von Wasserfassungen und der zugehörigen Leitungen zu nutzen. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

³ Will die Energie Opfikon AG bestehende Wasserfassungen aufgeben oder neue erschliessen, bespricht sie dies frühzeitig mit der Stadt Opfikon.

4. Schutz der Wasserfassungen

Die Stadt Opfikon erlässt die im Interesse der Wasserfassungen gebotenen hoheitlichen Vorschriften, Pläne und Verfügungen, wie z.B. Schutzzonen, und passt sie bei Bedarf an. Sie hört die Energie Opfikon AG an. Soweit die Zuständigkeit beim Kanton liegt, setzt sie sich für die Interessen der Wasserversorgung ein. Die Energie Opfikon AG trägt die damit verbundenen Kosten.

5. Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

¹ Die Energie Opfikon AG nimmt im Auftrag und im Namen der Stadt Opfikon, aber auf eigene Rechnung, soweit möglich und zulässig, deren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit deren Mitgliedschaft im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) wahr. Vorbehalten bleiben die gemäss den Zweckverbandsstatuten den Gemeinden obliegende Beschlussfassung über die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, die Änderung dieser Verbandsstatuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbands. Die Wahl der Delegierten sowie die Nominierung eines Mitglieds für

die Bau- und Betriebskommission (BBK) durch die Stadt erfolgen auf Vorschlag der Energie Opfikon AG.

² Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der Energie Opfikon AG über die Optionsmengen der Stadt.

6. Benutzung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die Energie Opfikon AG ist berechtigt, den öffentlichen Grund und Boden im gesamten Gebiet der Stadt Opfikon für den Bestand und die Erstellung von Werkleitungen und Versorgungsanlagen unentgeltlich zu benutzen, soweit die Zweckbestimmung und der Zustand des öffentlichen Grundes dies gestatten.

² Derartige Anlagen sind auf Kosten der Energie Opfikon AG zu verlegen oder anzupassen, wenn dies ein im öffentlichen Interesse liegendes Projekt der Stadt Opfikon erfordert. Wird die Verlegung aufgrund von Projekten Dritter erforderlich, so tragen diese die Kosten. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

³ Die bestehenden und erstellten Leitungen und Anlagen stehen im Eigentum der Energie Opfikon AG.

⁴ Die Energie Opfikon AG ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden der Eigentümerin zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der Energie Opfikon AG in Abstimmung mit der Stadt Opfikon auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die Energie Opfikon AG oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, sind auf Kosten der Energie Opfikon AG wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Energie Opfikon AG informiert die Stadt Opfikon über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

⁵ Bei Erstellung, Ausbau und Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen ist die Energie Opfikon AG berechtigt und verpflichtet, soweit notwendig, gleichzeitig die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen sowie bestehende Leitungen zu sanieren. Die Stadt Opfikon orientiert die Energie Opfikon AG über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind. Die Aufteilung der Baukosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

⁶ Die Stadt Opfikon und die Energie Opfikon AG informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten. Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden zwischen den Parteien regelmässig Besprechungen unter Beizug aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümer statt. Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Stadt Opfikon zu bestimmen.

⁷ Werden durch Arbeiten der Stadt Opfikon im Bereich von öffentlichem Grund und Boden Leitungen der Energie Opfikon AG in Mitleidenschaft gezogen, wird die Reparatur, die Anpassung oder die Verlegung der Verteilanlagen einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten der Stadt Opfikon in Rechnung gestellt.

7. Beanspruchung des privaten Grundes

¹ Private Grundstücke können von der Energie Opfikon AG im Rahmen des Planungs- und Bau-gesetzes für die Erstellung unterirdischer Leitungen in Anspruch genommen werden. In diesen und allen übrigen Fällen verständigt sich die Energie Opfikon AG direkt mit den Grundeigentümern.

² Die Stadt Opfikon unterstützt die Energie Opfikon AG bei der Erstellung der für die Wasserversorgung vorgesehenen Bauten und Anlagen, namentlich mit den ihr gesetzlich zustehenden öffentlich-rechtlichen Mitteln, wie der Festlegung von Baulinien und der Landsicherung für öffentliche Werke.

³ Die Stadt Opfikon unterstützt bei der zuständigen Behörde allfällige Gesuche der Energie Opfikon AG zur Erteilung des Enteignungsrechts.

8. Festlegung der Tarife

Die Energie Opfikon AG legt im Rahmen der anwendbaren Gesetzgebung und der Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon allgemein verbindliche Gebühren und Tarife fest für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Lieferung von Wasser.

9. Öffentliche Brunnen

¹ Die Stadt Opfikon erteilt der Energie Opfikon AG den Auftrag, die öffentlichen Brunnen in ihrem Gemeindegebiet anzuschliessen und zu betreiben, insbesondere zu reinigen und zu unterhalten. Sämtliche daraus entstehenden Kosten trägt die Stadt Opfikon.

² Die öffentlichen Brunnen und die dazugehörigen Anschlussleitungen ab der Übergabestelle der Energie Opfikon AG stehen im Eigentum der Stadt Opfikon (siehe Schema im Anhang).

³ Die Lieferung von Wasser an die öffentlichen Brunnen erfolgt gegen Entgelt. Diese werden schrittweise, insbesondere anlässlich von grösseren Unterhaltsarbeiten, mit Zählern ausgestattet. Der Wasserbezug von Brunnen ohne Zähler wird geschätzt und pauschal verrechnet.

⁴ Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

10. Bereitstellung von Wasser zur Brandbekämpfung

¹ Die Energie Opfikon AG verpflichtet sich, jederzeit einen zum Zweck der Brandbekämpfung ausreichenden Wasservorrat bereitzuhalten.

² Die Wasserabgabe zum Zweck der Brandbekämpfung erfolgt über die an das Verteilnetz der Energie Opfikon AG angeschlossenen Hydranten. Die Hydranten mit den dazugehörigen Werkleitungen stehen im Eigentum der Energie Opfikon AG. Diese legt

die Anzahl und die Standorte der Hydranten in Absprache mit der Feuerwehr fest und stellt deren Zugänglichkeit sicher.

³ Die Energie Opfikon AG erstellt und unterhält die Anlagen und Leitungen für den Brandschutz gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

⁴ Die Energie Opfikon AG wird beauftragt, bei Wasserbauprojekten die Subventionsgesuche für Beiträge der Gebäudeversicherung einzureichen.

⁵ Die Abgabe von Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrrübungen erfolgt unentgeltlich.

11. Wasserversorgung in Notlagen

¹ Die Energie Opfikon AG unterstützt auf eigene Kosten die Stadt Opfikon bei der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen und führt die entsprechenden, von der Stadt Opfikon angeordneten Massnahmen durch.

² Sie hat namentlich Vorkehrungen zu treffen, um den Versorgungsbetrieb auch in Notlagen (bei Naturereignissen, Störfällen, Sabotagen, kriegerischen Handlungen etc.) möglichst gewährleisten zu können. Insbesondere trifft sie Vorkehrungen, um Störungen zu vermeiden bzw., wenn solche dennoch auftreten, möglichst rasch zu beseitigen. Ausserdem erhöht sie die Lieferzuverlässigkeit durch geeignete Verbindungsleitungen innerhalb ihres eigenen Anlage-systems und zu benachbarten Wasserversorgungen. Sie unterstützt die Stadt Opfikon bei der Ausarbeitung eines Konzepts über die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

³ Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserrechnung.

12. Weitere Leistungen

¹ Die Energie Opfikon AG liefert der Stadt Opfikon das notwendige Wasser für die Reinigung von Strassen, Trottoirs, Plätzen, Anlagen und Kanalisation. Der Wasserbezug wird nach Tarif entschädigt. Soweit er nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen werden kann, setzen die Energie Opfikon AG und die Stadt Opfikon einvernehmlich eine Pauschale fest.

² Die Stadt Opfikon kann die Energie Opfikon AG mit weiteren Aufgaben betrauen.

³ Die in diesem Vertrag nicht genannten Leistungen zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt. Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Entgelt der Leistungen werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

13. Datenaustausch

¹ Die Stadt Opfikon stellt der Energie Opfikon AG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einwohnerdaten sowie die Handänderungen von Liegenschaften zur Verfügung. Sie legt der Energie Opfikon AG die eingegangenen Baugesuche vor und gewährt ihr unentgeltlich Einblick in die Baugesuchspläne.

² Die Vertragsparteien stellen sich die vorhandenen Daten zu Vermessung und Leitungskataster gegenseitig zur Verfügung. Dies erfolgt unentgeltlich, sofern die Daten nicht speziell aufbereitet werden müssen.

³ Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton Zürich und Stadt Opfikon.

14. Qualitätssicherung

Die Stadt Opfikon erteilt der Energie Opfikon AG das Recht für das Erlassen von Vorschriften über das Bewilligungs- und Kontrollverfahren im Bereich der Wasserinstallationen.

15. Vertragsdauer und Heimfall

¹ Der vorliegende Vertrag beginnt am 1. Januar 2025 und dauert 40 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2064, vorbehaltlich übergeordneter Gesetzgebung. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht 3 Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert; dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

² Im Falle schwerwiegender Verletzungen der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten durch die Energie Opfikon AG ist die Stadt Opfikon berechtigt, dieser schriftlich unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Werden die Missstände nicht innert der gesetzten Frist behoben, kann die Stadt Opfikon diesen Vertrag ausserordentlich auf einen von ihr festzulegenden Zeitpunkt kündigen, ohne an Termine und Fristen gemäss Abs. 1 gebunden zu sein.

³ Wird der vorliegende Vertrag nicht erneuert, erfolgt bei Vertragsende ein Heimfall bzw. die Übertragung der auf dem Gebiet der Stadt Opfikon liegenden und für die Erfüllung einer in diesem Zeitpunkt bestehenden Pflicht zur Versorgung mit Wasser notwendigen Betriebsteile der Energie Opfikon AG an die Stadt Opfikon nach Massgabe der folgenden Absätze. Dies gilt auch, wenn die Energie Opfikon AG ihre Tätigkeit gemäss diesem Vertrag nicht mehr ausübt oder ausüben kann, namentlich durch Verzicht oder durch Konkurs. Die Regelung zur Rechtsnachfolge gemäss Ziff. 17 bleibt vorbehalten.

⁴ Die Stadt Opfikon wird in diesem Zeitpunkt ohne Weiteres Eigentümerin der Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung, welche sich im öffentlichen Grund auf ihrem Gemeindegebiet befinden. Sie ist verpflichtet, der Energie Opfikon AG den Zeitwert der Anlagen (effektive Anlagerestwerte) zu bezahlen.

⁵ Die Energie Opfikon AG ist verpflichtet, der Stadt Opfikon auch die für den Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen auf Grundstücken Dritter sowie die betriebsnotwendigen Mobilien gegen die Bezahlung des Zeitwerts (effektive Anlagerestwerte bzw. effektiver Zeitwert bei Mobilien) zu Eigentum zu übertragen. Weiter übergibt sie ihr unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung alle für die Wasserversorgung notwendigen Informationsbestände. Eine nach der Kündigung zu treffende Vereinbarung regelt die Einzelheiten.

⁶ Die Stadt Opfikon kann bei Beendigung des vorliegenden Vertrags von der Energie Opfikon AG verlangen, dass sie gegen angemessene Entschädigung den Betrieb der Anlagen zur Wasserversorgung so lange weiterführt, bis die Stadt Opfikon in der Lage ist, diesen selbst zu führen, längstens jedoch während drei Jahren.

16. Übertragung von Anlagen der Wasserversorgung

Die Energie Opfikon AG verpflichtet sich, die für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Stadt Opfikon zu veräußern oder in anderer Weise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt namentlich auch für die in Ziff. 17 genannten Fällen.

17. Rechtsnachfolge

¹ Bei einer Fusion der Energie Opfikon AG mit einer anderen Unternehmung oder bei Übernahme des Unternehmens mit Aktiven und Passiven anerkennt die Stadt Opfikon die Rechtsnachfolgerin als neue Vertragspartei, sofern diese den vorliegenden Vertrag in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet, die nach kantonalem Recht für Unternehmen der Wasserversorgung gelten-den Anforderungen eingehalten sind und die vorgängige Zustimmung der Stadt Opfikon nach Ziff. 16 vorliegt.

² Die Energie Opfikon AG unterrichtet die Stadt Opfikon ohne Verzug, sobald Bestrebungen zu Vorgängen nach vorstehendem Absatz bekannt sind.

18. Gerichtbarkeit und anwendbares Recht

¹ Allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich entschieden.

² Der vorliegende Versorgungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

19. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen Ersatzregelungen zu treffen, die

in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung und in Bezug auf die Erfüllung der übertragenen öffentlichen Aufgaben den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

20. Aufhebung des bisherigen Vertrags

Der Vertrag über die Wasserversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG vom 3. Dezember 2003 (in Kraft getreten am 1. Januar 2003) wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags aufgehoben.

21. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Opfikon, 5. November 2024

Stadt Opfikon
Der Präsident:



Roman Schmid

Der Stadtschreiber:



Willi Bleiker

Energie Opfikon AG
Der Verwaltungsratspräsident:



Adrian Schwammberger

Ein VR-Mitglied:



Jörg Mäder